

Rechtsfindung an der Quelle; unmittelbare Sachverständigkeit spricht sich in diesem Gutachten zu einem der aktuellsten Probleme des deutschen literarischen Lebens aus, und es wird augenscheinlich, wie notwendig und voll innergesellschaftlicher Entscheidungskraft das Urteil der Dichter in urheberrechtlichen Streitfällen ist. — Würde sich ein Buchhändler nicht mit solcher geistigen Rechtsbildung in ideeller Übereinstimmung befinden, so läge es wohl daran, daß noch nicht tief und umfassend genug die vielartigen Zusammenhänge zwischen den Eigenschaften, Ereignissen und Ergebnissen des dichterischen Schaffens bekannt sind. — Eindringlich wie kaum ein zweites erschließt nun dieses Buch mit seinen autobiographischen Aufsätzen das geistige Wesen, die künstlerischen Auffassungen und die literarischen Leistungen eines der reifsten und bemerkenswerterweise anerkanntesten Schriftsteller. Diese Aufrufe, Briefe, Reden und Notizen gewähren völlig neue Einblicke in den gedanklichen Urgrund großer literarischer Schöpfungen und in den Beziehungsreichtum des einsam schaffenden Künstlers zu der gesamten — nationalen und menschheitlichen — Kulturwelt, ihren Werten und Kräften. Das Literarische — sachlichsten Gepräges, also unverwechselbar mit dem Literarischen — dominiert mit dem Rechte ganzer Natürlichkeit; denn die Literatur ist Kern- und Keimorgan der Kultur.

Dies Buch stellt den richtigen, den willkommenen Anlaß her, auszusprechen, daß Buchhändler, Verleger wie Sortimentler, ihr Interesse, ihr Ohr nicht allzu sehr — ja nicht ausschließlich! — den Bücherkäufern zuzuwenden haben, sondern daß zur ideellen Durchdringung des Berufsbewußtseins, zur geistigen Sicherung, Fundierung und Befruchtung der praktischen Tätigkeit es ihnen vorteilhaft und notwendig ist, auch stetig und mit umfassender Empfänglichkeit nach der schöpferisch schaffenden Schriftstellerschaft, nach dem Dichtertum hinzuhorchen. Äußerungen von dorthier, die so unmittelbar und so stark über Wesenheit und Erscheinung der Kultur, der Literatur offenbaren, wie dieses Buch, dürfen vom Buchhändler nicht überhört werden; sie bewirken — glaube ich — eine Vertiefung der geistigen Grundlagen unserer Berufsbildung, unseres Berufsgedankens, unserer Berufsliebe.

Dieses Buch darf — das gilt wohl auch für manche andere — nicht glatt vom Dichter und Schriftsteller in die Leserwelt gleiten; es muß erst von den wirtschaftlich eingesetzten Vermittlern dieses Vorgangs gelesen und durchdacht werden, weil es zur geistigen Beschwingung der Mittlerkräfte dient. Das Dichter- und Schriftstellertum, von dem uns geistiges Gut anvertraut wird, und gleichermaßen die Bücherkäufererschaft müssen und werden es an unserer Arbeit merken, daß wir solche Lehr- und Lichtwerke lesen. Kennen wir es Pflichtgefühl, weshalb wir es tun; — es mag und wird uns doch auch Lust bereiten.

Georg Elvichig.

Kleine Mitteilungen.

Die Verhandlungen des Akademischen Schutzvereins und des Deutschen Hochschulverbandes mit dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler über Fragen des Verlagsrechts (vgl. Börsenblatt 1922, Nr. 3) sind auf den 14. und 15. März im Buchhändlerhause zu Leipzig anberaumt worden.

Anforderungen des Valutaanteils. — Mehrfach eingelaufene Klagen veranlassen die Außenhandelsniederstelle für das Buchgewerbe die Verleger zu bitten, bei ihren Anforderungen des Valutaanteils an die Sortimentler auf diesen Nachbelastungsfaktoren den Tag des Versandes und die Bewilligungsnummer anzugeben, die beide aus den Meldezetteln ersichtlich sind.

Eine deutsche Bibelübersetzung auf dem Index! — In Nr. 34 des Bbl. brachten wir eine kurze Notiz darüber, daß die im Burgverlag in Wien erschienene Übersetzung des Neuen Testaments von Prof. Dr. Rivaard Schlögl auf den Index gesetzt worden sei. In dieser Angelegenheit hat nun die Verlagsfirma eine Unmasse Anfragen erhalten, die sie im Interesse des ganzen Buchhandels hiermit öffentlich beantwortet: »Die meisten Anfragen gingen dahin, Auskunft zu geben, welche Stellen der Übersetzung zur kirchlichen Verurteilung des Buches geführt haben. Darüber können wir leider keine Auskunft geben; obwohl der Übersetzer, Herr Universitäts-Professor Dr. Schlögl, eigens nach Rom fuhr und mit dem Vorsitzenden der Index-Kongregation, Kardinal Merry del Val, eine Unterredung hatte, konnte er darüber gar nichts erfahren. Der Verfasser und wir haben nochmals Schritte unternommen, um uns diese Kenntnis zu verschaffen, denn begreiflicherweise interessiert dies nicht nur uns, sondern auch einen großen Kreis von Fachleuten und Laien, insbesondere aber jene von der Kirche bestellten Zensoren, die das »Nihil obstat« gaben, auf Grund dessen der Kardinal Dr. Piffil, Erzbischof von Wien, dem Buche das »Imprimatur« erteilt hat. Von Interesse dürfte es auch sein, daß das Alte Testament, von dem bisher der erste Band erschienen ist, noch nicht auf den Index kam, obwohl es von den bisherigen Übersetzungen

viel stärker abweicht als das Neue. Wir beabsichtigen, eine ausführliche Darstellung des Falles zu geben, sobald er vollständig abgeschlossen sein wird, denn es ergeben sich dabei auch für Verleger sehr interessante und wichtige zivilrechtliche Folgen bei der Abfassung von Verlagsverträgen mit katholischen Welt- oder Ordensgeistlichen. Sollte das Alte Testament auch auf den Index kommen, so würden wir doch die weiteren Bände veröffentlichen, da das Manuskript unser Eigentum ist und niemandem außer uns darüber ein Verfügungsrecht zusteht, auch dem Autor oder, richtiger gesagt, dem Übersetzer nicht«.

Aufhebung einer Beschlagnahme. — Im Börsenblatt 1921, Nr. 231 wurde nach dem Deutschen Jahrbuchungsblatt gemeldet, daß am 1. August 1921 das Buch von Reinhold Eichacker: »Die 3 Lieben des Gaston Meder«, Verlag Georg Müller N.-G., München, vom Amtsgericht München als unzüchtiges Schriftwerk beschlagnahmt und daß diese Beschlagnahme durch das dortige Landgericht am 13. September 1921 bestätigt worden ist. In der öffentlichen Sitzung vom 26. November 1921 hat darauf die vierte Strafkammer des Landgerichts München im objektiven Verfahren folgendes erkannt:

Der Antrag des Staatsanwalts auf Unbrauchbarmachung des Werkes: »Die 3 Lieben des Gaston Meder«, von Reinhold Eichacker, wird abgelehnt.

Die Beschlagnahme wird aufgehoben. Die Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Unterm 22. September 1921 beantragte der Staatsanwalt beim Landgericht München I mit der Begründung, daß die Verurteilung oder Beurteilung einer bestimmten Person aus § 184, 1 StGB. als nicht ausführbar erscheine, daß aber das Buch als objektiv unzüchtig anzusehen sei, die Unbrauchbarmachung des genannten Schriftwerks gemäß § 184, 41, 42 StGB. und §§ 477 ff. StPO.

Im Verhandlungstermin widersprachen die Vertreter der beiden Einzugsinteressenten dem staatsanwaltschaftlichen Antrage, weil das Buch nicht unzüchtig sei. Der Verfasser brachte vor, ihm habe nichts ferner gelegen, als auf die Lüsterheit der Leser zu spekulieren; er habe nur den Verdegang eines jungen Menschen schildern wollen, der, mit außergewöhnlichen Gaben des Körpers und des Geistes ausgestattet, vom Träumer und Schwärmer zum Hochstapler geworden sei. Die wenigen Stellen erotischen Inhalts, die zur Beschlagnahme des Buches Veranlassung gaben, so in den Roman aufzunehmen, wie es geschehen sei, habe er nach reiflichster Überlegung für unvermeidbar gehalten; schon die Formfassung der Gedanken schließe die Unzüchtigkeit aus; von der Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls eines normal veranlagten Menschen könne gar nicht die Rede sein.

Das erkennende Gericht ist derselben Auffassung. Der Roman »Die 3 Lieben des Gaston Meder« stellt sich, als Ganzes betrachtet und in seinen Einzelheiten, dem vorurteilsfreien Leser als ernst zu nehmendes Schriftwerk dar. Die von der Anklagebehörde beanstandeten Stellen (Seite 99 ff. und S. 121 ff. des 1. Buches: »Gaston der Träumer«, sowie S. 66 und 109 des 2. Buches: »Gaston der Märtyrer«) sind im Vergleich mit dem Umfange des Romans von einer so geringfügigen Ausdehnung, daß schon aus diesem Gesichtspunkte von einem unzüchtigen Schriftwerke nicht gesprochen werden kann. Die beanstandeten Stellen haben allerdings den Geschlechtsverkehr von Mann und Weib zum Gegenstand. Ob es für den Verfasser notwendig war, die Szenen so, wie er es tat, oder überhaupt zu verwerthen, ist eine nicht vom Gericht zu entscheidende Frage. Die Schilderung, oder besser gesagt die Andeutung der geschlechtlichen Beziehungen des Gaston Meder zu der zur Dirne gewordenen Finni ist nur in wenige unauffällige Worte gefaßt.

Die Darstellung der geschlechtlichen Hingabe der gezeigten, von dem jugendlich schönen Friseurlehrling angebeteten Sängerin Eleonore Cantaggi an Gaston Meder, zu dem sie wegen seiner körperlichen Vorzüge in sinnlicher Liebe entbrannt war, ist in gewählter Sprache und mit solcher Zurückhaltung gegeben, daß das Grobsinnliche durch die künstlerische Ausführung des Gedankens in den Hintergrund gedrängt wird und eine Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls des normalen Lesers nicht erfolgt. Dasselbe trifft für die Schilderung des von dem Hotelangestellten Toni Krott an dem Zimmermädchen Finni begangenen Notzuchtaktes zu.

Demnach rechtfertigt sich die Freigabe des Buches und die Aufhebung der Beschlagnahme unter Überbürdung der Kosten auf die Staatskasse.

Das große Wohltätigkeitskonzert für den Berliner Buchhandel, das der Verein Erholungsheim für Deutsche Buchhändler im Ostseebad Ahlbeck E. V. vor kurzem in den Kammerfälen in Berlin veranstaltete, brachte dem Verein einen großen Erfolg und ein ausverkauftes Haus. Der Andrang der Angehörigen des Berliner Buchhandels war derartig stark, daß bereits kurz nach